

Satzung der Turngesellschaft Johannisberg 1884 e.V.

(mit den Satzungsänderungen und -ergänzungen vom 20.03.2019)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 25.4.1884 gegründete Verein führt den Namen

Turngesellschaft Johannisberg 1884 e.V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rüdesheim eingetragen und hat seinen Sitz in Geisenheim.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils letztgültigen Fassung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Turnen, Sport und Spiel nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten;
 - b) die sportliche Förderung aller am Vereinsprogramm interessierten Einwohnern im Einzugsgebiet des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2a

Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach §2a Ziff. 2 trifft der Vorstand unbeschadet der Regelung in Ziff. 6.
4. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 3

Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden

Der Verein ist u.a. Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V. und
- b) Hessischen Turnverband e.V.

§4

Mitgliedschaft

1. der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Antragsteller ist in den Verein aufgenommen, wenn der Aufnahmeantrag per Vorstandsbeschluss angenommen wurde. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitglieder des Vereins sind mit dem Beitritt an diese Satzung sowie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum 31.12 eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden kann;
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung insgesamt 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge oder mit der Erfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen im Rückstand ist;

- b) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende innerhalb von 4 Wochen schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Beitragsrückstände werden jedoch weiterhin geschuldet. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht mehr getragen werden.
8. Pflicht aller Mitglieder ist es, sich für die Belange des Vereins einzusetzen, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und den Anordnungen der Übungsleiter während der Übungsstunden Folge zu leisten.

§4a

Datenschutz im Verein

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung, der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung und des Sportbetriebes. Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz- Ordnung des Vereins geregelt.

Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand des Vereins zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage und Vereinsschaukasten, unter der Rubrik „ Datenschutz-Ordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Neue Mitglieder haben sich mit dem Einzug der Beiträge im Wege des Bankeinzugsverfahrens einverstanden zu erklären.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
4. Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes/Kassenbericht
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) erforderliche Neuwahlen (Vorstand/Kassenprüfer)
 - d) Haushaltsvoranschlag
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Verschiedenes
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
6. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
9. Abgestimmt wird durch Handheben oder schriftlich und geheim. Schriftlich und geheim ist abzustimmen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
10. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 (fünf) und höchstens 9 Personen.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung seiner Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/inDie vorgenannten 5 (fünf) Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 (vier) weitere volljährige Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen. Bei der Wahl dieser weiteren Mitglieder soll insbesondere die Besetzung der Positionen eines Stellvertreters des/der Schatzmeisters/in und des/der Schriftführers/in angestrebt werden. Abgesehen von den Rechten und Pflichten nach Absatz 2 Ziff. 3 dieses §8 stehen die Beisitzer den übrigen Vorstandsmitgliedern gleich, soweit die Geschäftsordnung für den Vorstand ihnen im Einzelfall nicht die Gleichstellung versagt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft durch ein von ihnen beauftragtes Vereinsmitglied vertreten lassen. Die entsprechende Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und der jeweils geltenden Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner in Ziff. 3 dieses §8 genannten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Bleibt ein Vorstandsmitglied ohne Entschuldigung mehreren Sitzungen fern, entscheidet der restliche Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die eventuelle Übernahme des entsprechenden Amtes durch eine andere Person geregelt wird.
8. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§9

Geschäftsordnung

Der Vorstand beschließt und verändert mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder die Geschäftsordnung des Vereins. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§10

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in einer Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungslegung und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können alle drei Monate durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein, ist aber jederzeit berechtigt, Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

§11

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete und Belange des Vereins Ausschüsse einsetzen und bestimmen, wer den Vorsitz in solchen Ausschüssen übernimmt. Die Ausschüsse haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes zu erfüllen.

§12

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung soll möglichst von einem Übungsleiter der betreffenden Sportart geleitet werden. Dem/der Übungsleiter(in) obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er/Sie kann von Fall zu Fall Mitglieder der jeweiligen Sportart zur Unterstützung heranziehen. Eine laufende Unterstützung durch Mitglieder kann nur mit deren Zustimmung und Zustimmung des Vorstandes verlangt werden. Die Unterstützung durch Nichtmitglieder bei der Übungsleitertätigkeit bedarf der Einwilligung des Vorstandes.

§13

Jugendabteilung

Für alle Sportarten können Jugendgruppen gebildet werden. Diese Jugendgruppen bilden die Jugendabteilung, die von einem/einer Jugendwartin geleitet wird.

§14

Ehrungen

1. Der Vorstand kann mit den Stimmen von 2/3 seiner Mitglieder eine Person zum Ehrenmitglied des Vereins ernennen, wenn diese Person sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Bei der Beurteilung der Leistung eines Vereinsmitgliedes ist von der ihm übertragenen Aufgabe auszugehen. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe vorliegen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Der Vorstand kann Personen für Verdienste anderer als der im Vorabsatz genannten Art um den Verein mit der Ehrennadel auszeichnen.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, soweit die Satzung oder entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung nichts anderes vorsehen.

§15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder mit zwei Drittel der Stimmen der Vereinsmitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die Stadt Geisenheim zur Verwendung für die Förderung des Jugendsports im Ortsteil Johannisberg über.
3. Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
Beschlissen und angenommen in der Mitgliederversammlung am 10. März 2010